



Grundsicherung Basiseinkommen

Arbeitsgruppe „Soziale
Gerechtigkeit,“

Impressum:

Herausgeber und Verleger:
Österreichische Kommission Iustitia et Pax
Boltzmanngasse 14, 1090 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

- Margit Appel (Katholische Sozialakademie Österreichs),
- ao. Univ.Prof. Dr. Luise Gubitzer (Wirtschaftsuniversität Wien),
- Mag. Dr. Werner Bachstein (Caritas der Erzdiözese Wien)
- Mag. Andreas Strobl (Caritas der Erzdiözese Wien)
- Dir. Christoph Petrik-Schweifer (Caritas der Diözese Eisenstadt)
- Mag. Peter Grubits (Katholische Aktion Österreichs)
- Mag. Gabriela Radovic (Iustitia et Pax)
- Mag. Norbert Wechtl (Iustitia et Pax)

EINLEITUNG

Nach einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren legt die Arbeitsgruppe "Soziale Gerechtigkeit" ein zweites Positionspapier zum Vergleich von Grundsicherung und Basiseinkommen vor¹. Nach wie vor geht es den Vertreterinnen und Vertretern von Katholischer Sozialakademie Österreichs, Iustitia et Pax, Wirtschaftsuniversität Wien, Caritas der Erzdiözesen Wien und Eisenstadt und Katholischer Aktion Österreichs darum, das Thema Grundsicherung bzw. Basiseinkommen im Gespräch zu halten und einen Beitrag zur politischen Umsetzbarkeit zu leisten. Darüber hinaus ist es die erklärte Absicht dieses zweiten Papiers:

1. Aktuelle wirtschafts-, sozial- und demokratiepolitische Entwicklungen der letzten zwei Jahre aufzugreifen und in Zusammenhang mit dem Anliegen der Grundsicherung bzw. des Basiseinkommens zu bringen.
2. Grundsatzpolitische Auseinandersetzungen anzuregen und zu führen, die nicht ausschließlich von Pragmatismus und Finanzierungsfragen bestimmt sind, sondern von den Anliegen der Menschenwürde, der Menschenrechte und der Verteilungsgerechtigkeit.

Im Jänner 1999 nahm die Österreichische Kommission Justitia et Pax auf Initiative der Arbeitsgruppe "Soziale Gerechtigkeit" Stellung zu Maßnahmen der damaligen Sozialministerin Lore Hostasch, die den Druck auf Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld erhöhen sollten. Es ging um die Anzeigepflicht von Arbeitslosen bei der Staatsanwaltschaft, wenn diese Gelder im Ausmaß von mehr als 1.000.- Schilling "ungerechtfertigt" beziehen. Die Kommission machte in ihrer Stellungnahme deutlich, dass es nicht angehe, Handlungen gegenüber ohnehin schon von Ausgrenzung bedrohten Menschen zu setzen, nur weil dies politisch einfacher sei, als nachhaltige wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Erhöhung des Angebotes an Arbeitsplätzen zu ergreifen. So begann das Wahljahr 1999.

Eine der ersten Maßnahmen der neugebildeten VP-FP Regierung im Frühjahr 2000 galt ebenfalls den arbeitslosen Menschen: die Einführung des Bürgergeld-Modells "Integra". Zum

¹ Grundsicherung wird im gesamten Papier als "Bedarfsorientierte Grundsicherung" verstanden, Basiseinkommen als "Grundeinkommen in existenzsichernder Höhe". Siehe dazu auch das erste Positionspapier der Arbeitsgruppe aus dem Jahr 1999.



ARBEITSDOKUMENT

1. Mai 2000 meldete sich die Arbeitsgruppe "Soziale Gerechtigkeit" mit starken Bedenken gegen diese Maßnahme zu Wort und machte auf die Gefahr aufmerksam, dass zwar als Zielsetzung des "Integra"-Programms die Integration von langzeitarbeitslosen Menschen angegeben werde, damit aber Elemente von Zwangsarbeit in das System des österreichischen Sozialstaates eingeführt würden. Dieses Programm ist mittlerweile verändert in Kraft.

Im Herbst 2000 wurden Maßnahmen zur sogenannten "Sozialen Treffsicherheit" beschlossen. Entgegen dem Vorschlag der eingesetzten Expertenkommission, die Nettoersatzraten für den Arbeitslosengeldbezug in Österreich zu erhöhen, wurde beispielsweise mit der Kürzung der Familienzuschläge für Arbeitslosengeldbezieherinnen und -bezieher eine weitere Maßnahme zur Verschlechterung der materiellen Situation dieser Gruppe umgesetzt.

Diese Politik der letzten beiden Jahre - wie sie hier an einigen Beispielen aufgezählt wird - riskiert die gesellschaftliche Ausgrenzung bestimmter Gruppen. Eine Einführung des Ansatzes der "Sozialen Treffsicherheit" bedeutet für Österreich eine gänzliche Umstellung des sozialpolitischen Verständnisses. Das Leitbild des Wohlfahrtsstaates wird durch das Bild vom Fürsorgestaat ersetzt, der nur den "absolut Armen" Mittel zur Verfügung stellt und dies um den Preis der verstärkten Kontrolle ihrer Leistungsbereitschaft und ihrer Lebensführung. Eine Studie, die die Sozialsysteme der OECD-Länder vergleicht zeigt, dass das sogenannte „targeting„ höhere Armutsquoten zur Folge hat, als ein breiterer sozialpolitischer Zugang.

Letztlich riskiert diese Politik aber die Menschenwürde aller, wenn der zweifellos notwendige Umbau unserer Erwerbsarbeitsgesellschaft nicht mit der nötigen Achtung demokratischer Grundrechte erfolgt. Die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers sind von den demokratischen Einrichtungen unserer Gesellschaft zu wahren - egal ob diese Menschen Erwerbsarbeit leisten oder nicht.

Angesichts der Tatsache, dass „soziale Gerechtigkeit„ im Rahmen der Sparpolitik Gefahr läuft, zur Verkaufsetikette einer sozial ungerechten Verteilungspolitik zu werden, braucht es eine präzisierende Vorstellung, um mit der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit nicht in falsche Koalitionen zu kommen. Grundsicherung oder Basiseinkommen unter den Rahmenbedingungen einer neoliberal-konservativen Politik einzuführen, deren Zielsetzungen sich in Deregulierung des Arbeitsmarktes, Privatisierung öffentlichen Eigentums und Abbau



ARBEITSDOKUMENT

von Staatsaufgaben erschöpft, birgt ansonsten die Gefahr in sich, soziale Sicherung als ein Instrument der Ausgrenzung jener Gruppen zu missbrauchen, die für die Reichtumsproduktion dieser Gesellschaft nicht mehr benötigt werden.

Soziale Gerechtigkeit heute, so die Auffassung der Arbeitsgruppe "Soziale Gerechtigkeit", erfordert das Eintreten für Soziale Grundrechte und in diesem Rahmen für ein Grundrecht auf soziale Sicherung. Die Ausgestaltung eines solchen Rechts auf soziale Sicherung - in der Form der Grundsicherung oder des Basiseinkommens - muß unserer Reichtumsökonomie entsprechen. Die Diskussion um Modelle der Grundsicherung darf nicht für Sozialstaatsabbau, Zerschlagung der allgemeinen Sozialversicherungssysteme und die Privatisierung zentraler Infrastrukturleistungen benützt werden.

Die Diskussion um Modelle der Grundsicherung ist zu führen, weil es

- um ein Eintreten für die Sozialen und Wirtschaftlichen Grundrechte von Menschen,
- um eine Sicherung der Verteilungsgerechtigkeit auf der Basis unserer Reichtumsökonomie,
- um die Sensibilisierung dafür, dass politisches Engagement für die Gestaltung unserer Gesellschaft einer materiellen Absicherung bedarf,
- um das Ziel einer mitbestimmungsorientierten, beteiligungsreichen Gesellschaft, deren Bürgerinnen und Bürger nicht nur über ihre Erwerbsarbeitsleistung Wert haben, geht.

ARBEIT – GRUNDSICHERUNG – BASISEINKOMMEN

Arbeit und Einkommen waren in der Arbeits- und Industriegesellschaft eng verbunden. Mit Erwerbsarbeit wurde ein existenzsicherndes, sozialversichertes Einkommen erworben und sozialstaatliche Absicherung ist noch immer eng an Erwerbsarbeit gekoppelt. Doch mit der über Jahre andauernden hohen Arbeitslosigkeit und den Veränderungen des Arbeitsmarktes in Richtung atypischer Erwerbsarbeit ist die materielle Existenzsicherung über Erwerbsarbeitseinkommen keine Selbstverständlichkeit mehr; die Anbindung sozialstaatlicher Leistungen an vorhergehender Erwerbsarbeit schafft Armut bzw. armutsgefährdete Lebenslagen für immer mehr Menschen.

Arbeit umfasst aber mehr als Erwerbsarbeit. Vor allem Frauen machen sichtbar, was an Hausarbeit, Erziehungs- und Pflegetätigkeit sowie ehrenamtlicher Arbeit geleistet wird, die nicht entlohnt und nicht sozialrechtlich gesichert ist.

In diesen Zusammenhängen ist die Diskussion über Menschenwürde, Recht auf Arbeit und die Sicherung sozialer und wirtschaftlicher Grundrechte zu sehen.

In der Arbeitsgruppe "Soziale Gerechtigkeit" wurden diese Entwicklungen und Diskussionen mit Grundsicherungs- und Basiseinkommensmodellen in Bezug gesetzt.

Ausgangspunkt war dabei, dass ein zukünftiges existenzsicherndes Sozialmodell dem einer Reichtums- und Vermögensökonomie entsprechen muss. Dies bedeutet, dass das Sozialmodell die materielle Existenz so absichert, dass jedem Menschen ein "gutes Leben" möglich ist, was die dem Wohlstand der Gesellschaft entsprechende Befriedigung der materiellen Bedürfnisse umfasst sowie aktive gesellschaftliche Teilnahme und Freiheitsmehrung.

1. Arbeitsmarktentwicklung

Die Arbeitsmarktentwicklung lässt sich allgemein so beschreiben, dass auch zunehmend Menschen mit scheinbar gesicherten Erwerbseinkommen (langzeit)arbeitslos werden. Arbeitslosigkeit und Armut ist damit zu einem Phänomen geworden, dass auch die Mittelschicht trifft. Damit erweitert sich auch der Personenkreis erheblich, der ein Interesse an einem existenzsichernden Sozialmodell hat. Die folgenden Beispiele zeigen Tendenzen am Arbeitsmarkt und dessen Regulierung, die dazu führen, dass sich beinahe bei allen erwerbstätigen Personen Phasen der Erwerbsarbeit mit solchen der Arbeitslosigkeit und Weiterbildung ablösen (werden).

- Der Dritte Pfeiler der **EU-Beschäftigungsleitlinien** empfiehlt die Flexibilisierung der Arbeitsverträge auch in Richtung kurzfristiger Erwerbsarbeitsverhältnisse.
- Die **New Economy** boomt und floppt. Viele IT-Unternehmen wachsen rasch und gehen auch rasch in Konkurs, wodurch hoch qualifizierte Arbeitskräfte - vorübergehend - arbeitslos werden.
- Durch **Privatisierung, Nulldefizitstrategie, Outsourcing** (Ausgliederung aus dem Budget) gehen hochqualifizierte sichere Arbeitsplätze (auch von Frauen) verloren oder werden in unsichere umgewandelt.
- Um auf Nachfrageschwankungen und Kundenwünsche kosteneffizient reagieren zu können, entwickeln Unternehmen ein **Beschäftigungsportfolio**, das sich zusammensetzt aus: ca. 25 % Kernbelegschaft mit existenzsichernden Löhnen und Aktienanteilen; 25 % zugekaufte externe ExpertInnen mit Fixbetrag plus Erfolgsprämien und 50 % Randbelegschaft: LeiharbeiterInnen, ZeitarbeiterInnen, WerkvertragsnehmerInnen.

Wie die Beispiele zeigen, kann diese Entwicklung zumindest vorübergehend verschiedenste Erwerbstätige in finanzielle Not bringen. Vermutlich hat auch deswegen vor kurzem die Diskussion um eine Arbeitslosenversicherung für Jungunternehmer begonnen.

Bei einem zukunftsfähigen, existenzfähigen Sicherungsmodell geht es daher nicht nur um "arme Menschen" sondern um alle, denn fast alle bzw. aus fast allen Einkommensgruppen



können Menschen zumindest vorübergehend in eine Armutssituation kommen. Aus dieser Entwicklung könnte ein neuer sozialer Kompromiss entstehen, durch den ein existenzsicherndes Sozialmodell akzeptabel wird, das sowohl Sicherheit als auch Freiheit bietet.

Grundsicherung

Bedarfsorientierte Grundsicherung, die an Erwerbsarbeit gekoppelt ist, federt diese Arbeitsmarktentwicklungen ab. Damit sie das leistet, muss sie mit einer Verlängerung des Arbeitslosengeldbezuges mit Mindestsicherung ausgestattet sein. Sie muss einen Anspruch auf aktive Arbeitsmarktmaßnahmen inkludieren, die Sozialhilfe reformieren und mit einheitlichen, existenzsichernden Richtsätzen ausgestaltet sein und eventuell Wohngeld vorsehen.

Gemäß der Entsprechung einer Reichtumsökonomie wären freiheitsgewährende Elemente wie "Sabbatzeiten" vorzusehen, ebenso eine ausreichende öffentliche Infrastruktur, insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen, Zugang zu Informationstechnologien und öffentlichem Verkehr.

Gefahren des Lohndumpings bestehen, indem Arbeitgeber das Erwerbseinkommen niedrig ansetzen mit dem Hinweis, dass es mit der Grundsicherung auf eine bedarfdeckende Höhe ergänzt wird.

Basiseinkommen

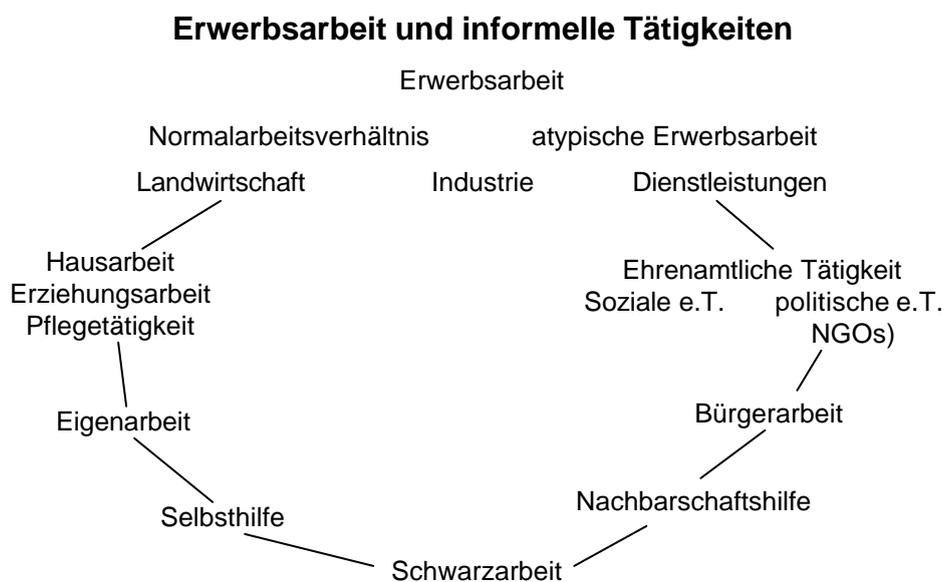
Ein existenzsicherndes Basiseinkommen mit Sozialversicherung würde die Arbeitsmarktmacht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stärken. Insbesondere bei der Flexibilisierung der Arbeitsverträge, dem Outsourcing und als "Randbelegschaft" - LeiharbeiterInnen, ZeitarbeiterInnen, WerkvertragsnehmerInnen - könnten diese mit den dafür notwendigen Qualifikationen den Flexibilisierungsgrad mitbestimmen und aushandeln. Arbeitszeitflexibilisierung müsste dann auch Wünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigen. Nicht jede Erwerbsarbeit müsste angenommen werden, sondern es könnten qualitative Ansprüche an sie gestellt werden. Die Höhe des Erwerbseinkommens könnte gemäß dem Basiseinkommen bedarfsorientiert vereinbart werden.

Mit einem existenzsichernden Basiseinkommen wären Optionen des Ausstiegs aus der Erwerbsarbeit, der Unterbrechung aber auch der Neuorientierung möglich.
Die Gefahr des Lohndumping besteht, da Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereit sein könnten, das Erwerbseinkommen als Ergänzung zum Basiseinkommen niedrig festzusetzen.

1. Ein erweiterter Arbeitsbegriff

Eine weitere Vorgabe für die Suche nach einem die Existenz gewährenden Sozialmodell ist, dass es einem **erweiterten Arbeitsbegriff** entsprechen muss. Dies indem es nicht nur Phasen der Erwerbsarbeitslosigkeit zu überbrücken hilft sondern indem es die materielle Existenz von Menschen sichert, die die vielen Tätigkeiten verrichten (vor allem Frauen), die nicht als Erwerbsarbeit organisiert und daher überwiegend nicht entlohnt sind.

Diese Tätigkeiten sind in der folgenden Grafik veranschaulicht.



Quelle: Luise Gubitzer



Bei den meisten informellen Tätigkeiten handelt es sich um solche, die 1) jeder Mensch zumindest in Jugend (Erziehung) und Alter (Pflege) zum Leben braucht; und 2) um solche, die ganz wesentlich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beitragen. Es handelt sich somit um gesellschaftlich notwendige, gesellschaftlich und ökologisch nachhaltige Arbeit, auf die die Gesellschaft ohne Risiko ihres Zerfalls nicht verzichten kann.

Grundsicherung

Außer Erwerbsarbeit blenden Grundsicherungsmodelle alle informellen Tätigkeiten aus und bieten ihnen keine direkte materielle Existenz und sozialrechtliche Absicherung.

Basiseinkommen

Durch die existenzsichernde Höhe und die sozialrechtliche Absicherung ohne Koppelung an Erwerbsarbeit würden alle Personen, die diese informellen Tätigkeiten verrichten, ihre Existenz gesichert haben. Mit einem Basiseinkommen könnte es zu einem Anstieg und zu Innovationen bei diesen Tätigkeiten - insbesondere der ehrenamtlichen Tätigkeit - kommen.

1. Menschenwürde

Der Begriff der Menschenwürde ist zentraler Angelpunkt für die Begründung eines Basiseinkommens bzw. einer Grundsicherung.

Aus christlicher Sicht liegt die unantastbare Menschenwürde in der Gottesebenbildlichkeit des Menschen begründet. Deswegen ist diese Würde auch unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion und Herkunft.

„Es macht die Würde des Menschen aus, dass er sich seiner selbst bewußt und dass er frei ist, seinem Leben selbst eine Richtung zu geben.“²

Die Würde des Menschen begründet individuelle Rechte und gleichzeitig gesellschaftliche Verpflichtungen. Jeder Mensch hat das Recht sein Leben zu bestimmen, ihm ist die Möglichkeit dazu einzuräumen. Gleichzeitig gibt es eine gesamtgesellschaftliche

² Katholischer Erwachsenenkatechismus, Deutsche Bischofskonferenz, 1985



Verpflichtung diese Möglichkeiten zu schaffen – was wiederum Verpflichtungen für jeden einzelnen Menschen bedingt.

Im verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung gibt es das Recht der Menschen auf die Güter dieser Erde. Gleichzeitig gibt es eine Verpflichtung, bei der Erarbeitung bzw. Bewahrung der Schöpfung mitzuarbeiten.

Wie beides umzusetzen ist, hängt von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und individuellen Begabungen ab.

Grundsicherung

Bedarfsorientierte Grundsicherung garantiert die Menschenwürde durch die Grundsicherung über Erwerbsarbeit und bei Bedarf die Ergänzung durch Grundsicherungsanteile. Menschenwürde inkludiert bei bedarfsorientierter Grundsicherung ein "Recht auf Arbeit".

Gefahren der Verletzung der Menschenwürde bestehen, wenn das "Recht auf Arbeit" nicht realisierbar ist, wenn die angebotene Erwerbsarbeit nicht der Qualifikation entspricht oder mit sonstiger Diskriminierung bei der Erwerbsarbeit verbunden ist. Ein konkretes Beispiel dafür ist die Arbeitsmaßnahme "Integra".

Ein weiterer Aspekt ist die Intransparenz des Zugangs zur Grundsicherung, sodass Menschen dadurch von ihr ausgeschlossen sind und daher in menschenunwürdigen Verhältnissen leben.

Basiseinkommen

Ein existenzsicherndes Basiseinkommen würde das Recht auf die erwirtschafteten Güter dieser Erde realisieren. Die Teilnahme an der "Erarbeitung dieser Güter" wäre eine differenzierte. Mit einem Basiseinkommen würden auch die nicht-erwerbsförmigen Tätigkeiten existenziell abgesichert werden. Sie sind jene pflegenden, schonenden, erziehenden Tätigkeiten, ohne die Schöpfung und Gedeihen der Natur und der Menschen nicht möglich ist.

Mit der Anerkennung dieser Tätigkeiten durch ein Basiseinkommen als gesellschaftlich notwendige würde die Menschenwürde vor allem jener Menschen gehoben, die diese Tätigkeiten verrichten und das sind, aufgrund der vorherrschenden Arbeitsteilung, vor allem Frauen.

1. Recht auf Arbeit – Pflicht zur Arbeit

In unserer Erwerbsarbeitsgesellschaft ist nicht nur die soziale Anerkennung sondern vor allem der Zugang zu zentralen Sozialleistungen wesentlich an den Besitz von Erwerbsarbeit geknüpft. Tendenziell wird in aktuellen Debatten bis hin zu politischen Maßnahmen der Begründung einer Arbeitspflicht Vorrang gegeben vor der Umsetzung eines Rechts auf Arbeit. Letzteres wird als juristisch bzw. wirtschaftspolitisch nicht durchsetzbares Anliegen und als insgesamt utopisches Projekt betrachtet. Hingegen geht die Entwicklung eindeutig in die Richtung, nicht nur den Anspruch auf Sozialleistungen an Erwerbsarbeit zu koppeln, sondern auch die Sozialleistung selbst an Arbeit zu knüpfen. Konkrete Modelle, Arbeitslosengelder (auf die durch Einzahlung in die Sozialversicherung Anspruch erworben wird!) nicht mehr ohne Arbeit zu gewähren, sondern sie an die Erbringung gesellschaftlich bzw. gemeinschaftlich notwendiger und nützlicher Arbeit zu binden, liegen vor.

Dass in Erwerbsarbeitsgesellschaften wie der unsrigen das Verständnis einer Vorordnung der Arbeitspflicht vor dem Recht auf Arbeit eine ständige Versuchung darstellt, ist naheliegend. Damit ist aber gleichzeitig ein deutlicher Anspruch an die Politik formuliert, dieser Versuchung gerade nicht zu erliegen. Vielmehr ist die Einsicht zu befördern, dass es angesichts der gebotenen Neutralität des Staates gegenüber unterschiedlichen Vorstellungen vom guten Leben bedenklich ist, eine mögliche Lebensform - nämlich die des Arbeitsethos - als allgemeinverbindlichen Lebensform zu privilegieren.

Grundsicherung

Das Beziehen von Grundsicherungs-Modellen auf Erwerbsarbeit (eine Leistung steht nur dann zu, wenn die eigene Arbeitskraft am Arbeitsmarkt vorübergehend nicht oder nicht ausreichend verkauft werden kann) bringt es mit sich, dass diese Modelle in erster Linie für Personen im erwerbsfähigen Alter angelegt sind. Der Umgang mit dem Spannungsverhältnis von Recht auf Arbeit und Pflicht zur Arbeit stellt sich daher deutlicher als in Basiseinkommensmodellen.

Dem Gedanken des Rechts auf Arbeit wird in Grundsicherungsmodellen durch im Vergleich zur geltenden Situation ausgeweiteten, häufig auch mit Rechtsanspruch verbundenen aktiven



Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration zu entsprechen versucht. Diese Maßnahmen sollen insbesondere die Beschäftigungsfähigkeit von Problemgruppen (dazu zählen Frauen mit Erziehungs- und Pflegeverpflichtungen ebenso wie Menschen mit unzureichenden Ausbildungen, Verschuldens- und Alkoholproblematiken, etc.) am ersten Arbeitsmarkt erhöhen.

Problematisch ist, dass materielle Grundsicherungsleistungen - wie im bestehenden System - an die prinzipielle "Arbeitswilligkeit" gebunden sind, wodurch der Gedanke der Arbeitspflicht für Grundsicherungsmodelle systemimmanent wird. Des weiteren bedingt die Engführung auf Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitswilligkeit, dass die Entwicklung alternativer Arbeitsformen nicht gefördert wird. Da die Grundsicherung die Arbeitsmarktmacht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht erhöht, ist die selbstbestimmte Gestaltung von Arbeitszeit und Einkommen nicht möglich.

Basiseinkommen

Basiseinkommensmodelle kommen ohne den Nachweis der Arbeitswilligkeit aus. Durch ihre Entkoppelung von Erwerbsarbeit eignen sie sich besonders für die Existenzsicherung von Menschen in allen Altersphasen und Lebenssituationen. Die Betonung des Rechts auf voraussetzungslose Existenzsicherung macht deutlich, dass Menschen auch vielfältige Arbeit außerhalb von Erwerbsarbeitsverhältnissen leisten; ja, dass ein Großteil der sozial wertvollen Arbeit unbezahlt (weil nicht marktfähige bzw. nicht marktfähig gemacht werden sollende) Arbeit ist.

Für Personen im erwerbsfähigen Alter stärkt das Recht auf ein voraussetzungsloses Basiseinkommen in existenzsichernder Höhe die Arbeitsmarktmacht und die Wahlfreiheit am Arbeitsmarkt. Menschen können dann aufgrund der Absicherung durch ein Basiseinkommen selbst entscheiden, in welchem Ausmaß und in welcher Form sie darüber hinaus Erwerbseinkommen erzielen möchten: in dem sie sich selbständig machen, Teilzeit arbeiten, vorübergehend schlecht bezahlte Lohnarbeit annehmen, jeweils nur ein Halbjahr arbeiten, etc. Um jenen Menschen, die Erwerbsarbeit leisten wollen, dieses Interesse nicht einfach mit dem Bezug eines Basiseinkommens abzukaufen, ist es notwendig, einen Rechtsanspruch auf Arbeitsmarktinformation, Ausbildungsangebote, Unternehmensberatung, etc. gesetzlich zu verankern. Im Rahmen des Umbaus des Sozialsystems auf ein Basiseinkommen wäre eine



Einrichtung wie das Arbeitsmarkt-Service dann zu einer derartigen umfassenden Dienstleistungs-Institution für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger auszubauen.

In Basiseinkommensmodellen wird nicht die Pflicht zur Arbeit betont, sondern die Pflicht zur Verteilung gesellschaftlichen Reichtums, der sich eben in der Einführung eines voraussetzungslosen, existenzsichernden und partizipationsorientierten Basiseinkommens niederschlagen könnte.

1. Wirtschaftliche und soziale Grundrechte

Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 besagt: "Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates, in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen".

Im Artikel 23 schreibt die Allgemeine Menschenrechtserklärung das Recht jedes Menschen auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit fest. In der "Wiener Erklärung", dem Abschlussdokument der UNO-Weltkonferenz über Menschenrechte 1993, bekannte sich die Staatengemeinschaft zur Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind demnach genau so wichtig wie bürgerliche und politische Grundrechte.

Lange Zeit assoziierte man in den westlichen Industrieländern mit Menschenrechten vor allem die politisch bürgerlichen Rechte. Auch wurden diese im Kalten Krieg vom Westen besonders betont und auch ausgebaut. Mit der Abnahme der sozialrechtlich und existenziell abgesicherten Normalarbeitsverhältnisse und der Zunahme atypischer und prekärer Erwerbsformen bekommen national und international die ökonomischen, sozialen und kulturellen Menschenrechte besondere Beachtung. Denn durch Entwicklungen wie den Einsatz von arbeitsplatzsparenden Technologien, durch das Auftreten von Sättigung und die Globalisierung der Märkte entstehen in den Industrieländern neue Situationen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass die grundsätzliche Zugänglichkeit zu Erwerbsarbeit und die

damit verbundene materielle und sozialrechtliche Existenzsicherung nicht mehr gewährleistet ist. In dieser Situation ist es die Aufgabe des Staates, neue Formen der Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum anzubieten. Die beiden oben angeführten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte können dafür einen konkreten, aus den geschichtlichen Möglichkeiten herleitbaren, verlässlichen Wertmaßstab bieten. So entstand das "Recht auf Arbeit" mit der industriellen Revolution und ist heute, mit deren Vollendung mit dem "Recht auf Einkommen" zu ergänzen, wenn nicht, es zu ersetzen. Sowohl Modelle der Grundsicherung als auch des Basiseinkommens können darauf bezogen werden.

Grundsicherung

Der Menschenrechtsbezug von Modellen der Grundsicherung wäre der Artikel 23, das Recht auf Arbeit. Demgemäß hätte die Gemeinschaft die Verpflichtung, für jeden Menschen einen Arbeitsplatz, freie Berufswahl und angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen zu gewähren. Mit dem "Recht auf Arbeit" gibt es auch die Tendenz, einer Arbeitspflicht eine ebenso große Bedeutung wie dem Recht auf Arbeit einzuräumen. Das ist auch im Rahmen größerer Diskussionsprozesse zu sehen, die bis zu Überlegungen gehen, der Menschenrechtserklärung einen Katalog der Menschenpflichten zur Seite zu stellen. Abgesehen davon, dass die Allgemeine Menschenrechtserklärung deutlich zur Frage der Pflichten eines Menschen gegenüber der Gemeinschaft Stellung bezieht, ist eine solche Pflichtenklärung schon allein deshalb problematisch, weil sie dem Gedanken Vorschub leistet, Rechte stünden den Menschen nur nach Erfüllung ihrer Menschenpflichten zu; Wohlverhalten und Pflichterfüllung wären also Voraussetzungen, um in den Genuss von Rechten zu kommen.

Basiseinkommen

Ein Basiseinkommen, das die materielle Existenz sichert, ohne dafür einer Erwerbsarbeit nachgehen zu müssen, wäre eine Form der Realisierung des § 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Mit dem Basiseinkommen hätte jedes Mitglied der Reichtumsgesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit gewährt. Im Sinne eines Eigentumsäquivalents in der Höhe des Basiseinkommens als Anteil am gesellschaftlichen



ARBEITSDOKUMENT

Reichtum "reifer" Volkswirtschaften wäre es eine Konkretisierung des 1948 formulierten Menschenrechtes. Als solches würde es die Voraussetzung schaffen, dass jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger die materiellen Voraussetzungen hat, aktiv seine bürgerlichen und politischen Rechte auszuüben und somit an der Gestaltung der politischen Gemeinschaft teilzunehmen.



RESÜMEE

Jedes Modell der sozialen Absicherung hat die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die politische Realsituation zu berücksichtigen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durchaus sinnvolle und effektive Maßnahmen der Grundsicherung den status quo, d.h. die bisherigen Ungleichverteilungen bzw. Benachteiligungen zumindest fortsetzen, wenn nicht verstärken. Diese Problematik betrifft etwa die Ungleichverteilungen beim Zugang zur Erwerbstätigkeit zwischen den Geschlechtern und den erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt für bestimmte Personengruppen (z.B. Migrantinnen und Migranten), aber auch die unterschiedliche Bezahlung von Männern und Frauen und allgemein das Geschlechterverhältnis bei der Frage der Verteilung von Familienarbeit, der ehrenamtlichen Arbeit und der Erwerbsarbeit.

Um nicht in eine solche Falle zu gehen, braucht es differenzierte Auseinandersetzungen über die soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft: die Verteilung zwischen Arm und Reich, die Solidarität in einer Reichtumsgesellschaft, die konkreten, sozialpolitischen Ausformungen bzw. Maßnahmen in Richtung Grundsicherung bzw. Basiseinkommen. Derartige Diskussionen benötigen Zeit um möglichst viele in das notwendige Nachdenken und in die notwendigen Auseinandersetzungen einbinden zu können. Solche grundsatzpolitischen Auseinandersetzungen sind zum Scheitern verurteilt, wenn sie ausschließlich von Pragmatismus und vorauseilenden politischen Machbarkeits- und Finanzierungsfragen geprägt sind. Gesellschaftspolitische Themen brauchen eine Re-Politisierung.

Es ist unserer Reichtumsgesellschaft nicht würdig, den belegbaren Zusammenhang zwischen der Qualität von Demokratie und der Ausgestaltung des geltenden Sozialmodells durch eine Politik der Ausgrenzung, der Armutgefährdung und der Individualisierung von sozialen Risiken zu missachten. Die Wahrnehmung politischer Rechte hängt zusammen mit der sozialen und materiellen Situation von Menschen und umgekehrt. Fragen der Grundsicherung und des Basiseinkommens sind in erster Linie Fragen des Menschen- und des Gesellschaftsbildes.

Wien, im Juni 2001